

vom Diözesanbischof übertragen sind. Das Inkrafttreten des neuen kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici, im Jahre 1983 erforderte auch die Novellierung der Statuten der einzelnen Domkapitel, die (mit Ausnahme von Eichstätt) im Wesentlichen abgeschlossen ist. Zudem sind in Folge die Wiedervereinigung Deutschlands und der damit verbundenen Neuordnung der Diözesanstrukturen im Osten und Norden neue Domkapitel entstanden.

Von daher ist es sehr zu begrüßen, dass die Herausgeber die geltenden Statuten der deutschen Domkapitel in einer Sammlung vorlegen. Dabei sind die Texte der Statuten, die zum Teil erstmals veröffentlicht sind, in alphabetischer Reihenfolge der Bistümer abgedruckt, wobei die unterschiedliche Gliederungsstruktur der Statuten beibehalten wurde. Die von den Autoren gesetzten Randziffern dienen der Erschließung der Statuten durch das Sachregister und leisten für den praktischen Umgang mit der Sammlung eine wesentliche Hilfe. Soweit sich in den Anhängen zu den Statuten rechtliche Regelungen im engeren Sinn finden, wurden auch diese abgedruckt, ebenso – sofern vorhanden – die Ordnung für das Domkapitel als Konsultorenkollegium (vgl. die Domkapitel von Hamburg, Hildesheim und Trier). In einer Einführung (S. 15–25) werden die Grundlagen für Errichtung und Struktur der Kapitel, die Rahmenbestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts, die Domkapitel als Konsultorenkollegium, die Mitwirkung an der Bistumsleitung und an der Bestellung von Bischöfen und die Gestaltung der Statuten angesprochen. Ein Abkürzungsverzeichnis, Hinweise zur Benutzung, eine Übersicht der Statuten mit Fundstellen, einschlägige Dokumente (Dekret des Apostolischen Nuntius in Bayern vom 4. April 1926 über die Triennallisten; Reskript der Kongregation für die Kleriker vom 11. April 1972 zur Frage der Ernennung der Dignitären der bayerischen Domkapitel und des altersbedingten Stellenverzichts der Mitglieder der bayerischen Domkapitel; Rundschreiben des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz vom 28. Juni 1972 für das Verfahren zum altersbedingten Stellenverzicht der Mitglieder der bayerischen Domkapitel), die Auflistung neuerer einschlägiger Literatur und ein überaus reichhaltiges Register (S. 467–589) runden den Band ab. Er dokumentiert eine große rechtliche Vielfalt, die sich trotz sachlich gebotener Übereinstimmungen in den Statuten der deutschen Domkapitel zeigt. Er ermöglicht dem interessierten Leser den Zugriff auf entlegene und in der Regel nicht immer leicht zugängliche Rechtsquellen und schafft zugleich die Basis für rechtsvergleichende Studien.

Wilhelm Rees, Innsbruck

Stephan Haering / Heribert Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts (= Lexikon für Theologie und Kirche kompakt), Freiburg im Breisgau/Basel/Wien: Verlag Herder 2004, 1229 S. bzw. Sp., ISBN 3-451-28522-3, 24,90 €.

Dass mit einer Neuerscheinung aus dem Gebiet der katholischen Theologie eine echte Lücke nicht nur für einige wenige Fachleute, sondern für die überwiegende Mehrheit der in Theorie wie Praxis mit theologischen Fragestellungen Befassten ausgefüllt wird, ist selten genug der Fall. Das hier vorzustellende Werk dürfte ohne Zweifel dazu gehören.

Ziel der Herausgeber war es, wie sie im Vorwort (7*–8*) berichten, »für die Bedürfnisse der Seelsorge, der kirchlichen Verwaltung, der kirchlichen Gerichtsbarkeit und der Wissenschaft, aber auch den engagierten Gläubigen und allen anderen, die am Leben der Kirche interessiert sind, ein fachlich gediegenes und zugleich preisgünstiges Nachschlagewerk für den Bereich des (katholischen) Kirchenrechts bereitzustellen« (7*). Dafür, diesen hohen Anspruch mit Kompetenz und Geschick erfüllt zu haben, gebührt Herausgebern wie Verlag Dank und Anerkennung.

Nach der umfangreichen, fast zweihundert Namen umfassenden Auflistung der Mitarbeiter (S. 9*–10*) und einem kompakten Abkürzungsverzeichnis (S. 11*–14*) gliedert sich das Werk in zwei Hauptteile: einem Sachteil (Sp. 1–1028) sowie einem Personenteil (Sp. 1033–1180). Abgerundet wird es im Anhang durch ein ebenfalls getrennt in Sachen und Personen aufgegliedertes Stichwortregister (Sp. 1185–1210) sowie das Inhaltsverzeichnis der beiden geltenden kirchlichen Gesetzbücher, des Codex Iuris Canonici von 1983 (S. 1211–1222) und des Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium (S. 1223–1229) mit einem jeweils abgeschlossenem Kanonesregister.

»Dem Charakter der Reihe entsprechend bilden die kirchenrechtlich relevanten Artikel des ›Lexikon für Theologie und Kirche‹ (3. Auflage, 11 Bände, 1993–2001) den Grundstock des vorliegenden Bandes« (7*). Von den insgesamt über 1100 Artikeln im Sachteil wurden rund 120 von den Herausgebern und einem kleinen Mitarbeiterstab gänzlich neu verfasst, da die entsprechenden Lemmata im »Lexikon für Theologie und Kirche« entweder nicht enthalten sind oder aber deren Neufassung »wegen der Erwartungen an ein spezifisch kirchenrechtlich orientiertes Lexikon notwendig war« (7*). Alle Artikel wurden durchgesehen, gegebenenfalls korrigiert und ergänzt sowie hinsichtlich statistischer Daten und der Quellen- und Literaturangaben auf den neuesten Stand gebracht. Das gleiche gilt für die rund 250 im Personenteil versammelten Biogramme der bedeu-

tensten Kanonisten aus Vergangenheit und Gegenwart, der allerdings nur um die Namen einiger weniger, vornehmlich aus dem deutschsprachigen Bereich stammender und in jüngerer Zeit verstorbener Persönlichkeiten ergänzt wurde.

Wenngleich die Beschränkung auf einen einzigen Band die Konzentration auf das derzeit geltende Recht und insofern eine gewisse Vernachlässigung rechtshistorischer Aspekte unumgänglich gemacht hat, bietet das Werk Antworten auf praktisch alle wesentlichen Fragestellungen aus dem Gebiet des katholischen Kirchenrechts: Es behandelt Wesen, Grundbegriffe und Quellen des Kirchenrechts ebenso wie dessen theologische Grundlegung und praktische Anwendung. Ob es sich nun um die Bestimmung abstrakter Begriffe wie Amt oder Person handelt, um die Bedeutung von Rechtsinstituten wie Inkardination oder Personalprälatur oder um die kirchenrechtlichen Konsequenzen von Asyl oder Gewissensfreiheit – kaum eine Frage aus dem Bereich des kirchlichen Lebens, auf die das Werk keine ebenso prägnante wie kompetente Antwort bieten würde. Wer darüber hinaus nach tiefer gehenden Informationen sucht, wird durch die einschlägigen Quellen- und Literaturhinweise bestens bedient.

Insofern vermittelt das Lexikon des Kirchenrechts dem Leser über die Beantwortung konkreter Frage-

stellungen hinaus auch einen Blick auf die Bedeutung des Rechts für Wesen und Leben der Kirche insgesamt, das eben nicht nur eine theologische Teildisziplin unter anderen darstellt, sondern eine Wirklichkeit, ohne die überhaupt nicht zu begreifen ist, was das Zweite Vatikanische Konzil im berühmten achten Kapitel der dogmatischen Konstitution »Lumen gentium« als ein aus göttlichem und menschlichem Element zusammenwachsendes Mysterium und damit als sakramental begründete Rechtsgemeinschaft, als *Communio*, beschrieben hat.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für das hier vorzustellende Werk ist die übersichtliche und gut lesbare Präsentation der dargebotenen Informationsfülle, durch die ein rascher und gezielter Zugriff auf die gesuchten Auskünfte ermöglicht wird. Der Band ist trotz seines verhältnismäßig günstigen Preises kompakt und fest gebunden, so dass man ihn immer wieder gern zur Hand nimmt.

So kann man das Lexikon des Kirchenrechts zusammenfassend als einen zuverlässigen Ratgeber für Studium und Praxis des Kirchenrechts bezeichnen, das auf dem Schreibtisch keines Theologen und Seelsorgers fehlen sollte. Es bedarf keiner besonderen Vorahnung um zu vermuten, dass es in kürzester Zeit einen festen Platz unter den theologischen Standardwerken einnehmen wird.

Wolfgang F. Rothe, St. Pölten

Liturgie

Thomas Witt, *Repraesentatio Sacrificii. Das eucharistische Opfer und seine Darstellung in den Gebeten und Riten des Missale Romanum 1970. Untersuchungen zur darstellenden Funktion der Liturgie (Paderborner Theol. Studien 31)*, Paderborn: Schöningh 2002, 401 S., ISBN 3-506-76282-6, Euro 55,00.

Die Paderborner liturgiewissenschaftliche Dissertation schöpft aus profunden Kenntnissen sowohl der Liturgik als auch der Dogmatik. Im ersten Hauptteil befasst sich Vf. mit dem Opfer Christi und der Kirche, näherhin mit dem Abendmahl Jesu und seinem Opfer am Kreuz sowie der Eucharistie als Vergegenwärtigung des Kreuzesopfers. Ein besonderes Augenmerk gilt der Rede vom Opfer in liturgischen Texten. Ausführlich wird dies am Beispiel einzelner Gabengebete und des Canon Romanus erörtert. Es geht dabei um die *lex orandi*. Gabe und Opfer der Kirche sind auf jeden Fall ihr Thema. Es folgen Überlegungen zu theologischen Voraussetzungen für die Rede vom »Opfer der Kirche«, wobei Vf. hinsichtlich der Frage einer Mitwirkung der Kirche beim Opfer Gedanken von Hans Urs

von Balthasar geschickt einbringt. Die bleibende Grundlage des Opfers der Kirche ist und bleibt der Leib Christi. Der zweite Hauptteil untersucht die liturgisch-rituelle Darstellung des Opfers Christi und der Kirche. Hier geht es um den Zusammenhang zwischen dem, was das Opfer Christi und das Opfer der Kirche theologisch bedeuten, und der liturgischen Darstellung desselben innerhalb der eucharistischen Feier. Dabei müssen die unterschiedlichen rituellen Vollzüge verschieden gewichtet werden. Die sakramentalen Zeichen von Brot und Wein, die durch die Konsekration zu Leib und Blut Christi werden, haben eine größere Bedeutung und sind, wegen der direkten Einsetzung durch den Herrn, unveränderlicher als etwa die Riten der Gabenbereitung. Die Grundthese lautet: Die im engeren Sinn sakramentale Darstellung des Opfers (Christi und der Kirche) ist die Konsekration; alle anderen Riten sind als Ausfaltungen derselben anzusehen. Im Abschnitt über die Darstellung des Opfers Christi geht es u.a. um die Mischung, die Epiklese, die Konsekration mit den begleitenden Gesten, das postkonsekrationische Darbringungsgebet und die Kommunion als Opfermahl. Ein weiterer Abschnitt